

GARANTIEBEDINGUNGEN

für Implantatkronen, Teil-, Kronen, Inlays

1. Die Garantie umfasst alle von uns am Tage des Behandlungsabschlusses eingegliederten Implantatkronen, Teil-, Kronen und Inlays, die in der entsprechenden Rechnung aufgeführt sind. Die Rechnung wurde innerhalb der Zahlungsfrist vom Patienten vollumfänglich ausgeglichen.
2. Der Zeitraum der Garantie beträgt 6 Jahre, ausser es liegen besonders schwierige Umstände vor, wie Bruxismus (Knirschen, Pressen) oder Allgemeinerkrankungen.
3. Die Garantie erstreckt sich auf alle auftretenden Mängel, die infolge von Material- und Herstellungstoleranzen entstanden sind. Die Mängel müssen sofort bei Auftreten angezeigt werden, um grössere Schäden zu vermeiden.
4. Die Garantie erlischt, wenn die festgelegten Recall- und Prophylaxetermine nach dem AMA System nicht eingehalten werden. Über das AMA System ist jeder Patient schriftlich unterrichtet worden. Ebenso sind die halbjährlichen Kontrollen Grundvoraussetzung für die Garantie.
5. Die Garantie erlischt bei Mängeln, die durch Fremdwirkung, wie Unfall, Steine im Essen oder Ähnliches entstanden sind.
6. Die Garantie ist bei Bruxismus eingeschränkt. Sie erlischt, wenn die erforderlichen therapeutischen Maßnahmen vom Patienten nicht durchgeführt wurden; insbesondere das Tragen einer Aufbiss-Schiene.
6. Die Garantie erstreckt sich nicht auf Folgebehandlungen, die infolge von weiteren Schädigungen der Zähne, Implantatpfeiler oder durch Allgemeinerkrankung entstanden sind. Dazu zählen unter anderem:
Karies, Funktionserkrankungen, Wurzelbehandlungen, Zahnbetterkrankung, Zahnfleischbehandlungen, freiliegende Zahnhälse